



Positionspapier

Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Oktober 2023

Türlestraße 6 | 70191 Stuttgart | Telefon +49 711 21050 - 0 | www.suedwesttextil.de

SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Aktuelle Situation – das deutsche LkSG.....	4
3.	Anwendungsbereich.....	4
4.	Pflichtenkatalog des LkSG	6
4.1.	Risikomanagement und -analyse	6
4.2.	Grundsatzklärung.....	7
4.3.	Präventionsmaßnahmen	7
4.4.	Abhilfemaßnahmen	7
4.5.	Beschwerdeverfahren	8
4.6.	Dokumentations- / Berichtspflichten	8
5.	Aktuelle Situation Europäische Lieferkettenrichtlinie – CSDDD	8
5.1.	Anwendungsbereich: Position der EU-Institutionen	9
5.2.	Anwendungsbereich: Position Südwesttextil	10
5.3.	Sorgfaltsmaßstab: Position der EU-Institutionen	11
5.4.	Sorgfaltsmaßstab: Position Südwesttextil.....	11
5.5.	Einführung Kopplung an Pariser Klimaschutzabkommen: Position EU-Institutionen....	12
5.6.	Kopplung an Pariser Klimaschutzabkommen: Position Südwesttextil	12
5.7.	Einführung von Sanktionen und Haftungstatbeständen: Position EU-Institutionen	12
5.8.	Einführung von Sanktionen und Haftungstatbeständen: Position Südwesttextil.....	13
5.9.	Zeithorizont: Position der EU-Institutionen.....	14
5.10.	Zeithorizont: Position Südwesttextil	14
5.11.	Weitere Positionen Südwesttextil	14
6.	Fazit	15



1. Präambel

Nicht nur im Bereich Textil und Mode sind Lieferketten weltweit verzweigt. Für nahezu jedes Produkt gibt es viele Beteiligte in der Lieferkette.

Zur Verantwortung aller Unternehmen gehört es, Menschen- und Umweltrechte zu beachten, so einerseits etwa das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, das Vorenthalten von angemessener Entlohnung oder die Diskriminierung aufgrund nationaler, sozialer bzw. ethnischer Herkunft. Andererseits das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Die Unternehmen der baden-württembergischen Textil- und Bekleidungsindustrie bekennen sich grundsätzlich zu den Zielen und Leitlinien des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und sind auch bereit, die eigene Lieferkette bestmöglich in diesem Sinn zu überprüfen. Schon jetzt haben viele Unternehmen ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, um Menschen- und Umweltrechte bestmöglich zu achten.

Dabei ist jedoch jedes Unternehmen für sich zu betrachten: die Struktur der Lieferkette ist mittels einer individuellen Risikoanalyse zu untersuchen. Bei Feststellung eines Risikos sind angemessene Maßnahmen in die Wege zu leiten, wobei die (ausländischen) Geschäftspartner vertrauensvoll einzubeziehen sind.

Im Rahmen dieses Prozesses ist stets zu berücksichtigen, welche Anstrengungen das jeweilige Unternehmen in den Bereichen Menschen- und Umweltrechte bereits unternommen hat, meistens bereits nachgewiesen durch einschlägige Zertifizierungen.

Der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie (textil+mode) und der Handelsverband Deutschland (HDE) haben auch bereits vor geraumer Zeit den "Code of Conduct der deutschen Textil- und Modewirtschaft" herausgegeben. Dieser richtet sich an die Unternehmen der deutschen Textil- und Modewirtschaft.

Der „Code of Conduct“ orientiert sich an den Leitsätzen der Rahmenwerke der Vereinten Nationen, der Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCED), an Brancheninitiativen wie dem Bündnis für nachhaltige Textilien sowie an sonstigen in der deutschen Textil- und Modewirtschaft anerkannten und praktizierten Standards.



2. Aktuelle Situation – das deutsche LkSG

Seit dem 01.01.2023 gilt das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Dieses verpflichtet Unternehmen zur Achtung von Menschen- und Umweltrechten in ihren Lieferketten durch die Umsetzung umfangreicher Sorgfaltspflichten.

Allerdings entwickelt und produziert ein Großteil der Textil- und Bekleidungsindustrie in Baden-Württemberg in einem globalisierten Markt, der in vielen Bereichen von einem länderübergreifenden Zusammenspiel einer Vielzahl von Firmen geprägt ist. Dies bei gleichzeitigem Einsatz und Bezug externer Textilhilfsmittel, Vor- und Endprodukte. Das beigefügte Schaubild aus dem Bereich der Bekleidung verdeutlicht die Komplexität des Produktionsweges und die damit verbundene Herausforderung, die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in die eigene Lieferkette zu transferieren.



Abb. 1. Globale Warenketten Bekleidung, Eigene Darstellung

Quelle Informationen: Diercke Atlas, S. 271, Abb. 4, Westermann Bildungsmedien Verlag GmbH

3. Anwendungsbereich

Das LkSG findet auf Unternehmen, Anwendung, die regelmäßig mindestens 3000 Mitarbeitende beschäftigen und deren Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland ist. Ab dem 01.01.2024 werden entsprechende Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden verpflichtet.



Für den Bereich der Mitglieder von Südwesttextil bedeutet dies:

- / Direkt unter den Anwendungsbereich im Jahr 2023 fällt ein Unternehmen.
- / Ab dem Jahr 2024 sind dann insgesamt drei Mitgliedsbetriebe direkt betroffen.
- / Grundsätzlich sollen jedoch auch Unternehmen, die nicht direkt in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, entsprechende Sorgfaltspflichten in ihren Unternehmen umsetzen.
- / Für mittelbare Zulieferer gilt dasselbe, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nahelegen.

Mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg arbeiten aber fast ausschließlich für Auftraggeber, die schon heute dem Anwendungsbereich des LkSG direkt unterfallen.

Wie Rückmeldungen von Unternehmen belegen, besteht hinsichtlich der Umsetzung des LkSG eine große Verunsicherung in der Wirtschaft, so dass viele Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des LkSG unterliegen, allen Zulieferern mehr oder minder umfangreiche Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten zukommen lassen, um sich größtmöglich abzusichern.

In der Praxis ist somit faktisch jeder Zulieferer gezwungen, die Vertragsbedingungen von Auftraggebern, die die Umsetzung des LkSG fordern, zu unterzeichnen, da ansonsten keine Aufträge mehr generiert werden können.

Der Umfang der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen reicht dabei von drei bis fünfzehn Seiten, was einen erheblichen Zeit- und immensen Verwaltungsaufwand bedeutet, der regelmäßig in keiner Weise vergütet wird.

Darüber hinaus verfügt jeder Auftraggeber, der dem LkSG unterliegt, über seine eigene Variante der zu unterschreibenden Verpflichtungserklärung. Dies führt bei einem mittelständischen Auftragnehmer der Textil- und Bekleidungsindustrie mit regelmäßig mehreren Hundert unterschiedlichen Auftraggebern dazu, dass dieser mit einer erheblichen Bandbreite sowohl inhaltlich wie auch vom Umfang unterschiedlicher Verpflichtungserklärungen konfrontiert ist.

Die angefragten Unternehmen wägen daher bei jeder Anfrage ab, ob der damit einhergehende immense Verwaltungsaufwand in Bezug auf das jeweilige Vertragsverhältnis und die damit zu erzielenden Umsätze gerechtfertigt ist oder nicht.



4. Pflichtenkatalog des LkSG

Die Pflichten der betroffenen Unternehmen im Rahmen des LkSG sind vielfältig:

Das LkSG verpflichtet Unternehmen zur Beachtung und Schutz von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, wobei entsprechende Kontroll- und Abhilfemechanismen zu schaffen sind. Der Pflichtenkatalog umfasst folgende Aufgaben:

- / Einführung eines Risikomanagementsystems,
- / Durchführung von Risikoanalysen,
- / Abgabe einer Grundsatzerklärung,
- / Implementierung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen,
- / Einführung eines Beschwerdeverfahrens sowie
- / eingehende Dokumentations- und Berichtspflichten.

Im Einzelnen bedeutet dies:

4.1. Risikomanagement und -analyse

Betroffene Unternehmen haben eine Risikoanalyse durchzuführen. Dabei sollen die Teile der Produktions- und Lieferkette ausfindig gemacht werden, die in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte ein besonders hohes Risikopotential aufweisen.

Es sind dabei nicht nur die Beziehungen zu unmittelbaren Zulieferern zu untersuchen, sondern auch zu mittelbaren, wenn eine sogenannte „substantiierte Kenntnis“ von Verstößen vorliegt. Die Kenntnisse können dabei z.B. aufgrund von Berichten oder behördlichen Hinweisen erlangt worden sein

Basis der Analyse sollten aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie die weltweit anerkannten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) sein. Damit würde ein eindeutiger Prüfungsrahmen definiert werden, an dem sich die Unternehmen orientieren können, da ansonsten die Durchführung der Analyse unüberschaubar und mit Rechtsunsicherheiten verbunden wäre.

Als Hilfsmittel für die Risikoanalyse sollte den Unternehmen darüber hinaus z.B. auf einem von der EU zur Verfügung gestellten Online-Portal, offizielle Informationen zu Ländern, Regionen sowie Produkten bereitgestellt werden, sofern den öffentlichen Stellen diesbezüglich besondere Risikopotenziale bekannt sind.



4.2. Grundsatzklärung

Seitens der Geschäftsleitung ist eine Grundsatzklärung abzugeben. In dieser ist die Strategie des Unternehmens in Fragen von Menschen- und Umweltrechten aufzuführen.

Die Erklärung soll einerseits die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Schwachpunkte darlegen und entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen erläutern, andererseits aber auch den Erwartungshorizont des Unternehmens an das Verhalten der Mitarbeitenden und Zulieferern in Bezug die Leitlinien des LkSG definieren.

4.3. Präventionsmaßnahmen

Wurden im Rahmen der Analyse der Lieferkette Risiken aufgezeigt, hat das Unternehmen geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Dies können Vereinbarungen mit den betroffenen Zulieferern sein, die z.B. entsprechende vertragliche Menschenrechtsklauseln beinhalten, aber auch die Ausweitung der Kontrollmaßnahmen gegenüber Zulieferern.

Allerdings ist es in einem globalisierten Markt schwer möglich, die bei einem Unternehmen weltweit bestehenden Lieferanten über vertragliche Klauseln hinaus zu „kontrollieren“. Das bedeutet im Einzelfall z.B. die gesamte Lieferkette von 50-100 Zulieferern abzudecken, in dem sich der Unternehmer regelmäßig und unangemeldet vor Ort an jedem einzelnen Punkt der Lieferkette ein Bild macht, s.a. Schaubild oben.

4.4. Abhilfemaßnahmen

Die Unternehmen haben darüber hinaus, sofern ein konkreter Rechtsverstoß eingetreten ist, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Zulieferern ein Konzept zu erstellen, um die Missstände zu beseitigen und zukünftige Verstöße zu verhindern. In minderschweren Fällen kann es dafür durchaus Lösungen auf Firmenebene geben. Allerdings zeigt die Praxis schon heute, dass die damit zusammenhängenden Verwaltungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten immens sind und in der Regel kaum mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bewältigt werden können. Das ist problematisch vor dem Hintergrund, dass viele Vorprodukte mittlerweile nur noch international oder lediglich begrenzt national verfügbar sind. So z.B. existiert in Baden-Württemberg noch eine Baumwollspinnerei, die die gesamte Nachfrage bei weitem nicht befriedigen kann.

In der Konsequenz werden deutsche Unternehmen letztlich angehalten, für den Vollzug internationaler Standards in Entwicklungs- und Schwellenländern zu sorgen, den die Länder vor Ort augenscheinlich selbst nicht durchsetzen können.



Sofern deutsche Unternehmen bei ihren Geschäftspartnern in der Folgelieferkette dagegen schwerwiegenden Verstöße feststellen, bei denen trotz Abhilfemaßnahmen zukünftig keine Verbesserung zu erwarten ist, führt dies unweigerlich zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen.

4.5. Beschwerdeverfahren

Betroffene Unternehmen sind verpflichtet, ein externes oder internes Beschwerdeverfahren einzurichten, damit Betroffene die Möglichkeit haben, vermeintliche oder tatsächliche Verstöße zu melden, auch anonym. Die für das Verfahren Zuständigen unterliegen dabei der Verschwiegenheit und Unabhängigkeit. Die Wirksamkeit des Verfahrens ist fortlaufend auf Wirksamkeit zu überprüfen und jährlich über die Meldungen und deren Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten. Auch die dafür erforderlichen Prozesse einzurichten und deren korrekte Durchführung zu kontrollieren, bedeutet einen erneuten Verwaltungs- und personellen Aufwand, der in Zeiten eines Fachkräftemangels nur schwer darstellbar ist.

4.6. Dokumentations- / Berichtspflichten

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, mittels dessen das Unternehmen dokumentiert, dass es die gesetzlichen Sorgfaltspflichten erfüllt. Der Bericht muss jährlich, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, bei der zuständigen Behörde (BAFA) eingereicht werden und sieben Jahre auf der Internetpräsenz des Unternehmens öffentlich einsehbar sein. Der Umfang des Berichts kann 30 und mehr Seiten erreichen; ein weiterer Hinweis, auf den bereits an anderer Stelle erwähnten, erforderlichen personellen und zeitlicher Aufwand.

5. Aktuelle Situation Europäische Lieferkettenrichtlinie – CSDDD

Die Europäische Union möchte nunmehr europaweit die Lieferketten kontrollieren (lassen). Am 23. Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine EU-weite "Lieferkettenrichtlinie" vorgelegt (Corporate Sustainability Due Diligence Directive -CSDDD). Diese enthält, wie das LkSG, umwelt- und menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten sowie die zusätzliche Pflicht für betroffene Unternehmen, ihre Unternehmensziele an das Pariser Klimaabkommen zu koppeln. Ebenso soll, neben der Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern, eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen eingeführt werden. Das EU-Parlament und der Europäische Rat haben mittlerweile eigene Vorschläge veröffentlicht. Zurzeit werden die Vorschläge der drei Institutionen im Trilog-Verfahren verhandelt.



5.1. Anwendungsbereich: Position der EU-Institutionen

EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat haben verschiedene Vorstellungen, wann der Anwendungsbereich der CSDDD eröffnet sein soll, jeweils abhängig von Umsatz und Mitarbeiterzahl sowie Zugehörigkeit zu einer Risikobranche.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht insbesondere vor, die Textilbranche als **Risikobranche** zu definieren, womit der Anwendungsbereich der CSDDD bei einem Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro und mindestens 250 Beschäftigten eröffnet wäre (s.a. Schaubild)

Nach den Vorstellungen des EU-Parlaments gelten die gleichen Kennzahlen für den Anwendungsbereich (mind. 250 Arbeitnehmer, mind. 40 Millionen Euro Umsatz), jedoch unabhängig von einer Tätigkeit in einer Risikobranche.

Der Europäische Rat hat eine vermittelnde Lösung angeregt, z.B. soll eine Überprüfungsklausel aufgenommen werden, um Schwellenwerte der Anwenderkreise ggf. nachjustieren zu können.

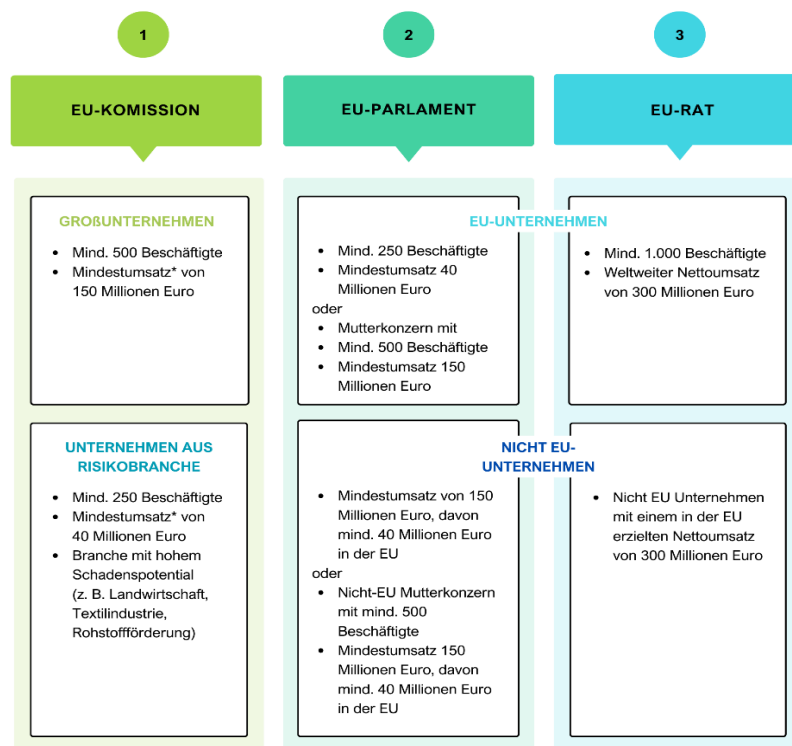


Abb. 3. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD): Anwendungsbereiche

Quelle: Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainability-Due-Diligence_Juni-2023



5.2. Anwendungsbereich: Position Südwesttextil

Angesichts der umfangreichen nationalen Gesetzgebung im Bereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sind wir grds. der Auffassung, dass es einer weiteren Verschärfung durch die geplante europäische Richtlinie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive -CSDDD nicht bedarf.

Soweit die geplante europäische Richtlinie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive -CSDDD weiterverfolgt wird, ist folgendes festzustellen. Die Textil- und Bekleidungsindustrie investiert seit Jahren in nachhaltige Standards. Dies zeigt, dass es den Unternehmen ein echtes Anliegen ist, Verantwortung im Bereich der Menschenrechte und Umwelt zu übernehmen. Um den erforderlichen Verwaltungsaufwand in die bereits vorliegenden Standards nicht noch zusätzlich zu erhöhen, plädieren wir für einen ausgewogenen Anwendungsbereich.

Bereits jetzt sind enorme Bemühungen in Gang, um die Geschäftsmodelle verantwortungsvoll weiterzuentwickeln und auch umzusetzen. Neben dem bereits oben erwähnten Code of Conduct halten bereits heute sehr viele Unternehmen **international anerkannte Standards** ein und sind entsprechend zertifiziert, regelmäßig sogar nach mehreren Standards.

Dies sind beispielhaft (Auszug):

- / Der Global Organic Textile Standard (GOTS) für biologisch erzeugte Naturfasern. Er stellt neben umwelttechnischen Anforderungen entlang der gesamten textilen Lieferkette auch Sozialkriterien auf.
- / Das OEKO-TEX Label „MADE IN GREEN“ zertifiziert, dass die verwendeten Materialien auf Schadstoffe überprüft sowie nachhaltig und sozial fair produziert wurden.
- / Cotton Made in Africa ist ein Standard für nachhaltigere Baumwolle, der ökologische, ökonomische und soziale Kriterien umfasst.
- / Bei Made in Green werden die bei der Herstellung verwendeten Chemikalien, aber auch das Umwelt- und Qualitätsmanagement bis hin zur Arbeitssicherheit geprüft.
- / Im Rahmen des Bluesign-Siegels können alle Arten von Textilien zertifiziert werden. Besonders umfassend geregelt sind die Risiken, die von den bei der Herstellung verwendeten Chemikalien ausgehen. Die Verwendung problematischer Chemikalien ist dabei ausgeschlossen.



- / Das IVN Best Siegel zertifiziert Naturfasern. Prüfungsrahmen ist die gesamte Lieferkette, vom Anbau der Fasern bis zum textilen Endprodukt. Auch hier sind Chemikalien, wie z.B. Mineralöle, Polyolester, Silikone und als Additive eingesetzte Emulgatoren, Antistatika oder Tenside im Rahmen der Lieferkette verboten. Zusätzlich sind bei Anbau und Verarbeitung strikte Sozialstandards einzuhalten.
- / Der Global Recycled Standard (GRS) kennzeichnet Produkte mit einem Recyclinganteil von mindestens 20 %. Auch müssen Unternehmen, die ihre Produkte mit dem GRS kennzeichnen, Umweltmanagementrichtlinien und soziale Anforderungen einhalten. Die Arbeitsbedingungen werden an den UN- und ILO-Konventionen gemessen.
- / etc. (Liste nicht abschließend)

Angesichts dieser umfangreichen Anstrengungen der Textil- und Bekleidungsindustrie darf diese daher nicht per se **als Risikobranche definiert** werden.

Nach dem Vorbild der französischen Regelung („loi de vigilance“) sollte der **Schwellenwert** für die betroffene Unternehmensgröße im mittleren vierstelligen Mitarbeiterbereich liegen. Die Planung einer Evaluierungsphase, innerhalb derer eine Überprüfung der Schwellenwerte möglich ist, um den Anwenderkreis bei Bedarf nachjustieren zu können, halten wir für sinnvoll.

5.3. Sorgfaltsmaßstab: Position der EU-Institutionen

Die **EU-Kommission** definiert die Reichweite der Sorgfaltspflichten durch den Begriff der Wertschöpfungskette. Diese erfasst den Produktionszyklus (Upstream) und die Distribution (Downstream) von Unternehmen. Erfasst sind neben der eigenen, auch die Geschäftstätigkeit der Tochterunternehmen sowie der so genannten etablierten Geschäftsbeziehungen.

Der **EU-Rat** schränkt die Reichweite der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kommissionsvorschlag ein, so dass die Nutzung von Vorprodukten vom Anwendungsbereich erfasster Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen nicht zur Lieferkette zählen.

5.4. Sorgfaltsmaßstab: Position Südwesttextil

Die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** (UNGP) sollten, wie bereits oben unter Punkt 4. ausgeführt, für die EU-gesetzliche Sorgfaltspflicht der geltende Maßstab sein. Diese Leitprinzipien sind international anerkannt und bieten die notwendige Akzeptanz der dort aufgestellten Vorgaben. Die weitere Beachtung der ansonsten weltweit



unübersichtlichen Anzahl von Regularien ist weder in der Praxis umsetzbar noch bietet sie die erforderliche Rechtssicherheit.

Zuzustimmen ist der Position des EU-Rats, dass sich die unternehmerische Sorgfaltspflicht nur auf diejenige Ebene erstrecken darf, die von den betroffenen Unternehmen auch tatsächlich kontrolliert werden kann, d.h. die der erste Ebene („Tier-1“), also **nur die direkten Zulieferer** der betroffenen Unternehmen. Eine weitergehende Sorgfaltspflicht wäre angesichts der Einflussmöglichkeit unserer Textil- und Bekleidungsunternehmen praxisfremd und daher unverhältnismäßig. Wie aus dem Schaubild auf Seite 4 ersichtlich, sind die Lieferbeziehungen weltumspannend. Die politischen und tatsächlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Ländern sind höchst unterschiedlich, so dass eine Prüfung der Lieferanten bis in die „untersten“ Ebenen weitestgehend nicht möglich ist.

5.5. Einführung Kopplung an Pariser Klimaschutzabkommen: Position der EU-Institutionen

Nach dem Vorschlag der **EU-Kommission** sollen Unternehmen zudem einen Plan festlegen, durch den sichergestellt ist, dass Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Sofern als Hauptrisiko oder Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit der Klimawandel ermittelt wurde beziehungsweise hätte ermittelt werden sollen, soll das Unternehmen auch Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnehmen.

5.6. Kopplung an Pariser Klimaschutzabkommen: Position Südwesttextil

Festzustellen ist, dass die europäische Politik im Trilog-Verfahren bislang weder eine Gesamtstrategie noch einen Plan erstellt hat, wie die Erderwärmung auf das 1,5 Grad-Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris begrenzt werden kann. Mangels aktuell vorliegender Details, kann dazu nicht weiter Stellung genommen werden.

5.7. Einführung von Sanktionen und Haftungstatbeständen: Position der EU-Institutionen

Das **EU-Parlament** möchte die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen mit einer Regelung zur Beweislast versehen. Wenn Kläger substantiiert darlegen, dass die Haftung eines Unternehmens aufgrund der CSDDD wahrscheinlich ist und das Unternehmen hierfür über weitere Beweise verfügt, kann das Gericht das Unternehmen in Einklang mit den nationalen Verfahrensrechten dazu auffordern, diese vorzulegen.



Zudem sollen Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft namens der Geschädigten Klage erheben können.

Der **EU-Rat** möchte die zivilrechtliche Haftung enger sehen als das EU-Parlament: Verursachen die Geschäftspartner in der Lieferkette eines Unternehmens alleinverantwortlich den Schaden, ist dessen Haftung stets ausgeschlossen.

5.8. Einführung von Sanktionen und Haftungstatbeständen: Position Südwesttextil

Die Verhängung von behördlichen **Sanktionen** in Form von immensen Bußgeldern ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße zu begrenzen, da ansonsten das wirtschaftliche Risiko für die Unternehmen unüberschaubar wäre, wenn die Sanktionierung bereits bei leichter Fahrlässigkeit einsetzen würde. Gegen ein solches Risiko könnte man sich, wegen der Unwägbarkeit, nur schwerlich versichern, so dass im Fall einer Haftung der Bestand eines Unternehmens gefährdet ist.

Auch sollte sichergestellt werden, dass **keine Durchgriffshaftung auf die Geschäftsführung** erfolgt. Es würden sich ansonsten nur noch schwerlich Personen für die Besetzung solcher Positionen finden lassen, gerade für Unternehmen mit einer großen Anzahl an internationalen Lieferanten.

Weiterhin ist erforderlich die Voraussetzungen einer **zivilrechtlichen Haftung** klar zu definieren werden, insbesondere in Bezug auf die gesamtschuldnerische Haftung von Unternehmen, Tochterunternehmen und Geschäftspartnern. Fehlen diese, können jahrelange Streitigkeiten entstehen, welcher Beteiligte sich bei wem in welcher Höhe schadlos halten kann.

Haftungserleichterungen für branchenspezifische Standards („Safe-Harbour“), die mit den oben erwähnten Zertifizierungen nachgewiesen werden, müssen berücksichtigt werden.

Zum einen sind diese in der Textil- und Bekleidungsindustrie etabliert, zum anderen bereits weitgehend anerkannt. Auch würde sich dadurch die bürokratische Belastung der Unternehmen reduzieren, da Doppelaufwand vermieden wird.

Zur Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit könnten auch Selbsterklärungen (ähnlich wie im Kartellverfahren), „white lists“ oder auch Firmenlisten nach dem bewährten Vorbild des bereits existierenden EU-Exportkontrollrechts beitragen.

Die Einführung der **Klagemöglichkeit im Namen von Geschädigten** von Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft ist nicht angezeigt. Ein Beschwerderecht, wie es das



deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorsieht, ist für diese Institutionen ausreichend, um den Unternehmen Risiken und Vorfälle anzuzeigen.

5.9. Zeithorizont: Position der EU-Institutionen

Die EU-Richtlinie soll bis Ende 2023 verabschiedet werden, die nationalen Gesetzgeber sie bis Ende 2025 umsetzen. Für Deutschland wäre das LkSG bis dahin entsprechend anzupassen.

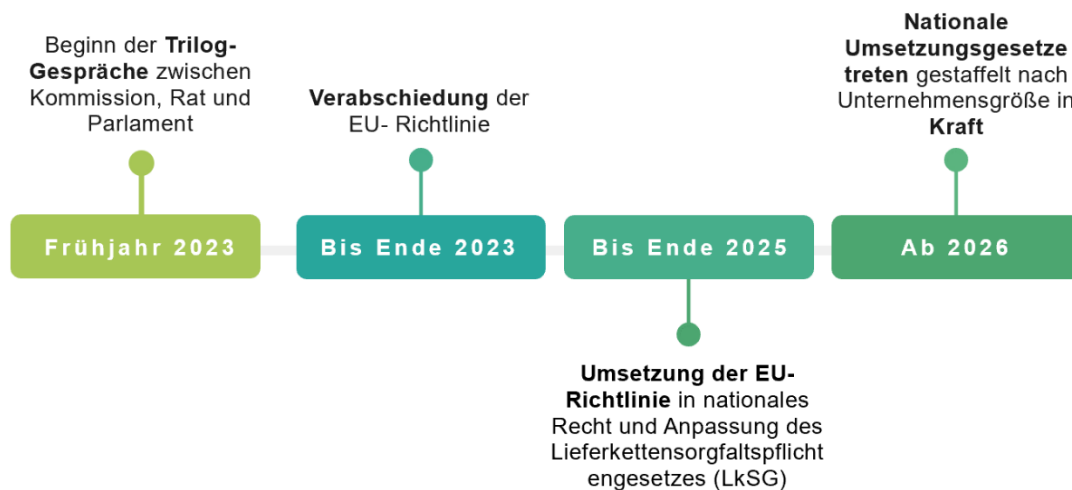


Abb. 2. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD): Voraussichtlicher Zeitplan,

Quelle: Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainability-Due-Diligence_Juni-2023

5.10. Zeithorizont: Position Südwesttextil

Viele Vertragsbeziehungen im Außenhandel sind langfristiger Natur, teilweise bestehen diese über mehrere Jahrzehnte. Europäische Unternehmen investieren so erhebliche Mittel zur Förderung von Sozial-, Umwelt- und weiteren Standards.

Zum Aufbau künftiger Systeme sind daher **hinreichend lange Übergangsfristen** (5 Jahre) unbedingt erforderlich. Den ausländischen Geschäftspartnern muss zum einen mehr Zeit gelassen werden, die eigene Geschäftsstruktur nachhaltiger gestalten bzw. die pflichtigen Unternehmen müssen mehr Zeit bekommen die Lieferkette umstrukturieren zu können.

5.11. Weitere Positionen Südwesttextil

In der Annahme des Fortschreitens der Trilog-Verhandlungen ist aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie in Baden-Württemberg eine einheitliche Umsetzung innerhalb der gesamten EU zwingend erforderlich.



Damit die deutschen Textil- und Bekleidungsunternehmen, unter Beachtung weltweit gültiger Menschen- und Umweltstandards, wettbewerbsfähig bleiben, muss die Richtlinie daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

Bürokratische Belastungen, wie die Anforderungen an die Berichtspflichten sowie die Beschaffung von entsprechenden Informationen in Drittländern müssen auf das **absolute Minimum** begrenzt werden. Die Verwaltungen besonders im nichteuropäischen Ausland, sind nicht mit denen in Europa zu vergleichen. Die Beschaffung der erforderlichen Informationen ist schwierig und sehr zeitaufwendig. Es sollten für die unterschiedlichen Berichtspflichten Grundstandards gelten, damit der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich und leistbar gehalten werden kann

Es muss **Wettbewerbsgleichheit** herrschen. Wichtig ist daher die Herstellung von Chancengleichheit mit Wettbewerbern innerhalb und auch außerhalb der EU. Die Regelungen der Lieferketten-RL müssen auch für ausländische Unternehmen gelten, zumindest dann, wenn Rohstoffe, Vor- Endprodukte in die EU gelangen.

Um diese Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass ausländische Wettbewerber bei der Einfuhr / dem Import nachweisen müssen, dass sie ebenfalls die in der Lieferketten-RL definierten Standards in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte einhalten.

Schon jetzt agieren auf dem Fast-Fashion-Markt Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die mehrere tausend Tonnen Ware täglich, darunter Billigkleidung, in alle Welt exportieren. Dies bedeutet mehrere Hunderttausend Pakete pro Tag per Flugzeug allein nach Deutschland. Berichts- und Rechenschaftspflichten z.B. über die Auswirkungen dieser Massensendungen auf die Umwelt müssen diese Unternehmen, im Gegensatz zu den heimischen Unternehmen, in keiner Weise erfüllen.

6. Fazit

Die baden-württembergische Textil- und Bekleidungsindustrie steht grundsätzlich zu ihrer Verantwortung bezogen auf Menschen -und Umweltrechte, geregelt im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Die Verpflichtungen, die den Unternehmen durch diese Gesetzgebung auferlegt werden, müssen aber mit Augenmaß erfolgen, damit ein nachhaltiges Wirtschaften in Baden-Württemberg weiter möglich ist und eine Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen verhindert wird.



Herausgeber:

**SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL - UND
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.**

Türlenstraße 6

70191 Stuttgart

Telefon: +49 711 21050-0

E-Mail: info@suedwesttextil.de

Internet: www.suedwesttextil.de

Amtsgericht Stuttgart: Vereinsregister-Nr. 95

Verantwortlich für den Inhalt

Edina Brenner

Hauptgeschäftsführerin

Ansprechpartner*innen

Jürgen Belian

Referent Recht + Betriebspraxis

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

belian@suedwesttextil.de

